

HEGA 08/15 - 7 - Neuer Rahmenvertrag zwischen der BA und der BAG BBW e.V.

Geschäftszeichen: AV 22 / CF 4 - 5392.101 / 1763/ 1400 / II-2071

Gültig ab:20.08.2015

Gültig bis:19.08.2020

SGB II:Information

SGB III:Weisung

Zusammenfassung:

Am 01.08.2015 ist ein Rahmenvertrag zwischen der BA und der BAG BBW e. V. in Kraft getreten, der den Rahmenvertrag von 1999 ablöst. Der Rahmenvertrag regelt die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern. Er beinhaltet insbesondere Mindeststandards in der Leistungserbringung, Neuerungen zu Grundsätzen der Vergütung, der Qualitätssicherung und zu Prüfrechten.

1. Ausgangssituation

Die BA als Rehabilitationsträgerin nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX kann Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter anderem in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation i. S. d. § 35 SGB IX erbringen.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen im Sinne des behindertenpolitischen Auftrages aus der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) (Partizipation und Inklusion) und dem gesetzlichen Auftrag der BA möglichst betrieblich oder zumindest betriebsnah durchgeführt werden. Der Fördergrundsatz „So normal wie möglich, so behindertenspezifisch wie nötig“ ist für die BA handlungsleitend. Menschen mit Behinderung können durch Maßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen nach § 35 SGB IX (Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke oder vergleichbare Einrichtungen) gefördert werden, wenn der individuelle Förderbedarf nicht in sonstigen, auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung ausgerichteten Maßnahmen nach § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB III gedeckt werden kann.

Berufsbildungswerke (BBW) sind mögliche Anbieter, die Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung mit einem intensiven Unterstützungsbedarf erbringen.

Für die Durchführung der Leistungen arbeitet die BA mit den BBW auf Grundlage eines Rahmenvertrags nach § 21 SGB IX zusammen. Der neue Rahmenvertrag

zwischen der BAG BBW e. V. und der BA ist am 01.08.2015 in Kraft getreten und löst den Rahmenvertrag vom 15.07.1999 ab. Er beinhaltet insbesondere Mindeststandards in der Leistungserbringung, Neuerungen zu Grundsätzen der Vergütung, der Qualitätssicherung und zu Prüfrechten.

2. Auftrag und Ziel

Der Rahmenvertrag regelt die grundsätzliche Zusammenarbeit der BAG BBW e.V. mit der BA. Gemeinsames Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Dafür unterstützen beide Vertragspartner die Forderungen aus den Artikeln 24, 26 und 27 der UN-BRK.

Folgende, bereits abgestimmte und in Kraft getretene Kernleistungsbeschreibungen für Maßnahmen nach § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB III in BBW werden Vertragsgegenstand des neuen Rahmenvertrages:

- Eignungsabklärung / Arbeitserprobung (EA/AE)
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB)
- Ausbildung inkl. Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmb)
- Lernort Wohnen.

Diese Kernleistungsbeschreibungen definieren verbindlich die erforderlichen, ganzheitlichen und auf die individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zugeschnittenen Standards in der Leistungsdurchführung in den BBW. Darüber hinaus enthalten sie konkrete Personalschlüssel, die von den BBW zu erfüllen sind. Dieses schafft Transparenz und stellt ein bundesweit vergleichbares Niveau der Leistungsausführung sicher. Zusätzlich bilden die Kernleistungsbeschreibungen die Grundlage für die einrichtungsspezifischen Leistungsangebote, die in den Qualitäts- und Leistungshandbüchern (QLHB) der einzelnen BBW beschrieben werden. Zur Vergleichbarkeit der Leistungen steht den BBW eine verbindliche Gliederung für die QLHB zur Verfügung.

Mit der Kernleistungsbeschreibung „Lernort Wohnen“ wird deutlich, dass die BBW für die Gesamtdauer der Teilnahme, auch an Wochenenden sowie in besonders gelagerten Fällen auch in unterweisungsfreien Zeiten das Leistungsangebot „Wohnen“ vorhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass Teilnehmende aus beiden Rechtskreisen, durchgehend das Wohnangebot beanspruchen können.

Für die Qualitätssicherung sind die Inhalte der Gemeinsamen Empfehlung „Qualitätssicherung nach § 20 Abs. 1 SGB IX“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) in der jeweils gültigen Fassung als Vertragsgegenstand aufgenommen worden. Die Definitionen der im Rahmenvertrag vereinbarten Kennzahlen mit der BAG BBW e.V. werden nach erfolgter Abstimmung veröffentlicht.

Die Prüfrechte für den Bundesrechnungshof, die Bundesdatenschutzbeauftragte und die BA wurden neu geregelt. Der Rahmenvertrag ist die Grundlage für die Vergütung der Leistungen der BBW, eine Belegungsgarantie besteht nicht. Die Datenschutzbestimmungen wurden konkretisiert. Als Anlage steht ein bundeseinheitlicher Teilnahmevertrag zwischen BBW und Teilnehmenden, auch in leichter Sprache, zur Verfügung und kann bedarfsgerecht eingesetzt werden.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat den Rahmenvertrag mit seinen Anlagen im Rahmen der Beteiligung nach § 21 Abs. 2 S. 2 SGB IX geprüft.

Der Rahmenvertrag wird nebst seinen Anlagen unter BA Intranet » Weitere Rechtsgebiete » Reha / Teilhabe (SGB IX) » Teilhabe behinderter Menschen (Teil 1) » Zusammenarbeit mit anderen Stellen » Anbieter von Rehaleistungen » Berufsbildungswerke veröffentlicht.

3. Einzelaufträge

Die Regionalen Einkaufszentren (REZ)

- übernehmen im Verfahren zur Prüfung der Qualitäts- und Leistungshandbücher (QLHB) die Federführung,
- leiten die QLHB an die zuständige Regionaldirektion zur Prüfung und Bewertung weiter und
- berücksichtigen die Stellungnahme der RD bei der Freigabe der QLHB. Das Ergebnis teilen sie schriftlich dem BBW und der RD mit.
- beachten die Regelungen des Rahmenvertrages im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung.

Die Regionaldirektionen (RD)

- bewerten fachlich-inhaltlich die konzeptionelle Beschreibung der Maßnahmeinhalte und
- leiten dem REZ eine schriftliche Stellungnahme zu. Sie entscheiden in dezentraler Verantwortung über die Beteiligung der AA an der Stellungnahme.
- beachten die Regelungen des Rahmenvertrages im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung.

4. Koordinierung

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

keine

Gez. Unterschrift